

**6. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve
vom 17.04.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende 6. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve Bestandteil ist, wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Abschriften und Auszüge Herstellung von Fotokopien im Wege der Ablichtung Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 ab der 11. Seite jeweils Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 Farbkopien und -ausdrücke im Format A 3 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	0,70 0,50 0,90 1,20 1,70 9,00
2.	Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden	
2.1	Abgabe von Haushaltsplänen je Exemplar	25,00
2.2	Abgabe von Bebauungsplänen Abgabe von Satzungen gem. § 34 BauGB Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00 15,00 25,00
3.	Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt und Straßenanliegerbescheinigung je angefangene halbe Stunde	22,00
3.2	Bescheinigungen über die Höhe von Wasser- und / oder Kanalanschlussbeiträgen	

	a) sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird, bei Wasseranschlussbeiträgen je Bescheinigung bei Kanalanschlussbeiträgen je Bescheinigung	10,00 10,00 15,00
	b) sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist, je Beitragsart und Bescheinigung	5,00
3.3	Bescheinigung über die steuerliche Unbedenklichkeit	5,00
3.4	Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	2,50
3.5	Anerkennungsbescheinigungen	7,50
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	Zeugnisse nach Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz, Denkmalschutzgesetz, über Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Familiengeschichtliche Auskünfte, Gebühr nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00
7.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
9.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	40,00
10.	Erteilung von Vorrangenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch bzw. Baulastverzeichnis (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, Bewilligung eines Eintrags in das Baulastenverzeichnis) je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Vorzeitige Mitteilung der Stadt nach § 63 Abs. 3 BauO NW, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50,00
12.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
13.	Genehmigungen nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation	50,00
14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung	30,00 35,00

	von Geräten je angefangene halbe Stunde	15,00
15.	Eintrittsentgelt für das städt. Museum: Erwachsene Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre) Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis	1,00 0,50
	Für Inhaber der Ehrenamtskarte ist der Besuch des städt. Museums kostenlos.	
	Eintrittsentgelt für das städt. Museum, berechtigt auch zum Besuch der Luisenhütte:	
	- Erwachsene	4,00
	- Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre)	
	- Studenten, Wehrpflichtige, - Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis	2,00
	Gruppentarif	
	- Erwachsene	3,00
	- Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre)	
	- Studenten, Wehrpflichtige, - Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis	1,50
	- Familienkarte	8,00

Sämtliche Gebühren der lfd.-Nr. 1 bis 14 betreffen Nebenleistungen, sind nicht steuerbare bzw. umsatzsteuerbefreite Verwaltungstätigkeiten.
Die Entgelte der lfd.-Nr. 15 sind gem. § 4 Nr. 20 a UStG umsatzsteuerfreie sonstige Leistungen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorgenannte 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 17.04.2023



H. Mühling
Bürgermeister